

Ausgabe 16 | 8. September 2015

Blackout - Horrorszenario oder Zukunftsmusik?

Stromausfälle in Linz und Wien. Einzelfälle? Derzeit ja. Wie die Versorgungssicherheit für Österreich aber in Zukunft aussehen wird, ist fraglich. Warum Stromausfälle auch in Österreich an Häufigkeit zunehmen, sogar die Möglichkeit eines europäischen Blackouts nicht auszuschließen ist und welche Vorkehrungen zur Vermeidung getroffen werden müssten, waren u.a. Inhalt einer Medienfahrt der Sparte Industrie nach Kaprun.

„Derzeit sind wir Gott sei Dank in der glücklichen Lage, von Stromausfällen wie sie dieses Jahr beispielsweise in Holland, der Türkei oder Berlin stattgefunden haben, noch nicht betroffen zu sein“, betonte Günter Rübiger, Obmann der Sparte Industrie. „Aber es ist mittlerweile aufgrund der deutschen Energiewende und der schwer prognostizierbaren Stromerzeugung durch Windkraft und Solar viel schwieriger geworden, das deutsche und damit das europäische Leitungsnetz zu regeln und zu stabilisieren.“

Volatilität der erneuerbaren Energien ist gefährlich

Die Ausgangslage: Europa verfügt derzeit über ausreichend Strom. Damit es zu keiner Unter- oder Überversorgung kommt, sind alle Übertragungsnetze in Europa synchron zusammengeschaltet und werden von Netzbetreibern abhängig von der Volatilität der Stromerzeugung geregelt. Was den Betreibern aber immens zu schaffen macht, ist der fortschreitende Ausbau der erneuerbaren Energien. „Windkraft genau vorherzusagen, ist absolut unmöglich, da Böen überraschend und völlig unkontrollierbar entstehen können“, erklärte Kurt Misak, Abteilungsleiter Versorgungssicherheit beim Netzbetreiber Austrian Power Grid AG (APG). „Diese Energiespitzen können - um das Netz nicht zu überlasten - in Pumpspeicherkraftwerken zwischengespeichert werden.“ Dies wird laut Experten immer schwieriger, denn die großen Windparks liefern in den Norden Deutschlands, während Österreich die Stromautobahnen zu den Speicherkraftwerken im Süden fehlen.

Auch Karl Rose, Mitglied des World Energy Council hält den Ausbau erneuerbarer Energien für bedenklich. „Wind und Solar werden zwar auch in Zukunft wichtige Pfeiler der Energieversorgung sein, können aber - wird die Energieinfrastruktur nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst - langfristig zu massiven Problemen innerhalb Europas führen.“

Forderung nach raschem Ringschluss

Um dem Zuwachs an erneuerbarer Energie langfristig gewachsen zu sein ist der Ausbau der Infrastruktur essentiell. Die 220kV-Leitungen, die verstärkt nach dem zweiten Weltkrieg in Österreich gebaut wurden, sind dem immer stärker werdenden Energieverbrauch nicht mehr gewachsen und der Ausbau der 380kV-Leitungen geht schleppend voran. Eine Tatsache, die bei der Sparte Industrie auf völliges Unverständnis trifft. „Der Ringschluss der 380kV-Leitungen in Salzburg ist mehr als überfällig, sonst kann die Versorgungssicherheit in Österreich langfristig nicht mehr garantiert werden“, warnte Rübiger, der auch den Ausbau der Netze entlang der Nord-Südrouten in Deutschland fordert.

WIR SIND INDUSTRIE

Speicherkraftwerk - Garant für Versorgungssicherheit

Neben leistungsstarken Netzen garantieren vor allem große Speicherkraftwerke eine sichere Stromversorgung. Eines davon ist Kaprun. Die Besonderheit dabei: Kaprun ist neben Malta das einzig große schwarzstartfähige Kraftwerk in Österreich. D.h. dass es im Falle eines Totalzusammenbruchs des Stroms durch Eigenversorgung, also unabhängig vom Stromnetz, ihren Betrieb wieder hochfahren und somit den Wiederaufbau des Stromnetzes in Österreich garantieren kann. „Damit Kaprun diese wichtige Aufgabe auch erfüllen kann, ist der 380kV-Ringschluss essentiell“, so der Spartenobmann.

Ob Österreich tatsächlich in Zukunft von einem mehrstündigen, geschweige denn Tage andauerndem Blackout betroffen sein könnte, sieht Misak als eher unwahrscheinlich an. Ausschließen könne man diesen Extremfall aber dennoch nicht. Vor allem Großstörungen in anderen Ländern könnten für Österreich problematisch werden. Schon jetzt werden bei der APG Totalausfälle intensiv simuliert, um im Ernstfall blitzschnell reagieren zu können. „Allein das österreichische Netz braucht bis zu 10 Stunden, um nach einem Totalausfall wieder hochzufahren und das auch dann nur, wenn es keine Probleme von außen gibt“, erklärte Misak den Teilnehmern der Medienfahrt.

Möge ein längerfristiger Ausfall aus Sicht der Experten nicht realistisch sein, so setzt die Sparte Industrie dennoch bereits jetzt auf Vorkehrungsmaßnahmen. „Wir müssen Bewusstsein schaffen, was ein Totalausfall bedeutet - sowohl für die Bevölkerung als auch für unsere Unternehmen. Jeder muss darauf vorbereitet sein, um im Extremfall die richtigen Vorkehrungen treffen zu können“, ist Rübzig überzeugt.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Fachbuch „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ inkl. Neuerungen zum Lohn- und Sozialdumping

Das Fachbuch „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ von Dr. Thomas Rauch/WKW ist nun in der 14. Auflage erschienen (883 Seiten mit Mustern zum Download). Auch die neue aktualisierte Auflage ist für Industrieunternehmen bei arbeitsrechtlichen Fragen eine hilfreiche Unterstützung. Das Fachbuch behandelt unter anderem in der sonstigen arbeitsrechtlichen Literatur am Rande oder gar nicht beachtete aber für den Arbeitgeber sehr wesentliche Themen, wie etwa Alkohol am Arbeitsplatz, Rauchpausen, Krankenstandsmissbrauch und Detektiveinsatz, private Nutzung des Firmen-PC, etc.

In die 14. Auflage wurden insbesondere die Neuerungen zum Lohn- und Sozialdumping, zum AZG und zum ASchG, die neue Verordnung zu Fachkräften in Mangelberufen und etliche neue Entscheidungen der Höchstgerichte aufgenommen (z.B. zur Berechnung der Sonderzahlungen bei halbem Krankengeld, zur Ersatzruhe, zur Urlaubsberechnung bei Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage).

Das Buch zeichnet sich durch Praxisnähe, kompakte Information kombiniert mit guter Verständlichkeit und leichter Auffindbarkeit von Fragestellungen aufgrund des Stichwortverzeichnisses sowie des Inhaltsverzeichnisses aus.

Weitere Informationen sowie eine Bestellmöglichkeit finden Sie unter
http://www.lindeverlag.at/titel-1-1/arbeitsrecht_fuer_arbeitgeber-5895/

2. Verstoß gegen Kassierverbot beim Kunden - Vertrauensunwürdigkeit

Dem im Außendienst tätigen Angestellten wurde mit schriftlicher Weisung des Arbeitgebers vom 12.7.2012 klar und unmissverständlich das Kassieren von Geldbeträgen bei Kunden untersagt. Konkreter Anlassfall dieser Weisung war ein vom Arbeitnehmer bereits am 23.3.2012 von einem Kunden entgegengenommener, aber bis 12.7.2012 dem Arbeitgeber noch immer nicht abgeführter Geldbetrag von EUR 1.236,67. Entgegen dieser Anordnung des Arbeitgebers kassierte der Arbeitnehmer bei Kunden am 4.2.2013 einen Betrag von EUR 622,26, den er dem Arbeitgeber erst am 28.2.2013 übergab, sowie im Winter 2013 Beträge von EUR 200,-- und am 18.2.2013 von EUR 252,--, die er bislang noch nicht beim Arbeitgeber abgeliefert hatte. Daraufhin sprach der Arbeitgeber die Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit aus.

Wie das Berufungsgericht bestätigte auch der OGH (29.1.2015, 9 ObA 128/14k) die Entlassung und begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

Ob das dem Arbeitnehmer bereits am 12.9.2008 schriftlich erteilte Inkasoverbot vom Arbeitgeber in der Folge „sozusagen aufgehoben“ wurde, weil er akzeptiert habe, dass der Arbeitnehmer entgegen dieser Verwarnung weiter Beträge bei Kunden kassiert und dem Arbeitgeber abgeliefert habe, ohne dass dieser dies beanstandet hätte, ist angesichts der neuerlichen Verwarnung vom 12.7.2012 mit Androhung der Entlassung bei neuerlichem Zuwiderhandeln nicht entscheidend. Die vom Arbeitnehmer aufgeworfene Frage, „inwieweit ein Dienstnehmer einen diesbezüglich wankelmütigen Dienstgeber überhaupt ernst nehmen müsse“, geht am relevanten Sachverhalt vorbei. Von einem verhältnismäßig

BILDUNG

geringfügigen Zuwiderhandeln, wie es immer wieder vorkommt und bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nicht ins Gewicht fällt, kann hier nicht gesprochen werden.

3. Verständigung von beabsichtigter Kündigung - klare Äußerung des Betriebsrats?

Der Kläger war beim beklagten Arbeitgeber beschäftigt. Der Arbeitgeber informierte den für den Kläger zuständigen Betriebsrat von der beabsichtigten Kündigung.

In seiner Beratung kam der Betriebsrat zum Schluss, dass der Kläger nicht Arbeitnehmer der Beklagten und der Betriebsrat der Beklagten für den Kläger nicht zuständig sei. Der Betriebsrat entschied daher, der Kündigung zuzustimmen. Der Betriebsratsvorsitzende informierte daraufhin den Arbeitgeber dahingehend, dass der Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag mit der Tochtergesellschaft des Unternehmens abgeschlossen und seine Tätigkeiten in dieser verrichtet habe, weshalb der Arbeitnehmer nicht in den Geltungsbereich des Angestelltenbetriebsrates der Beklagten falle. Der Betriebsrat stimme „somit“ der Kündigung des Arbeitnehmers zu.

Die Vorinstanzen wiesen das Anfechtungsbegehren des Arbeitnehmers wegen Sozialwidrigkeit der Kündigung ab. Da der Betriebsrat der Kündigung ausdrücklich zugestimmt habe, sei der Arbeitnehmer nicht zur Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit berechtigt.

Der Oberste Gerichtshof (OGH vom 29.7.2015, 9 ObA 56/15y) teilte diese Rechtsansicht nicht. Er hielt fest, dass die vorliegende Stellungnahme des Betriebsrats nicht klar und eindeutig zum Ausdruck bringt, dass der Kündigung vom Betriebsrat zugestimmt wurde.

Wenngleich es bei der Beurteilung des objektiven Erklärungswertes der Stellungnahme auf die Motive des Betriebsrats grundsätzlich nicht ankommt, muss bei der Prüfung, ob überhaupt eine klare und eindeutige Zustimmung zur Kündigung vorliegt, die gesamte Erklärung des Betriebsrats berücksichtigt werden. Mit der gebrauchten Wortwahl („somit“) stellte der Betriebsrat hier eine enge inhaltliche Koppelung des zweiten Satzes (Zustimmung zur Kündigung) mit dem ersten Satz (mangelnde Zuständigkeit für den Kläger) her. Diese Verknüpfung ergibt aber in der vorliegenden Form für den objektiven Betrachter der gesamten Erklärung keinen nachvollziehbaren Sinn. Stellungnahmen des Betriebsrats, die keinen eindeutigen Erklärungsinhalt wiedergeben, sind dem Stillschweigen gleichzusetzen.

Damit wurde dem Kläger aber das Recht, die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit anzufechten, durch die Erklärung des Betriebsrats nicht genommen. Für die Beklagte lag keine verwertbare Zustimmung des Betriebsrats vor.

BILDUNG

4. Annonce

- Generalistisch - kaufmännisch orientierter, 50jähriger Betriebswirt (Akademiker) mit technischer Ausbildung und langjähriger Führungserfahrung (Vertriebsleiter, Geschäftsführer im Umfeld Bauzulieferung), beheimatet im Vertrieb technischer, erklärungsbedürftiger Produkte in Industrie, Gewerbe und Handel sucht eine neue, herausfordernde und verantwortungsvolle Aufgabe als Vertriebsleiter, Business Unit Leiter oder Geschäftsführer.

Biete breite Erfahrung in der Entwicklung und Führung von Vertriebsorganisationen, in deren strategischer Ausrichtung, sowie dem Aufbau und der Pflege von Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten. Verhandlungsführung vom Arbeiter bis zum Vorstandsmitglied. Ich lebe einen strategisch denkenden und teamorientierten Arbeitsstil gepaart mit hoher Stressresistenz, „hands on Mentalität“ und dem unbedingten Willen zum Erfolg.

- Kaufmännisch versierter Generalist mit umfangreichem Vertriebs Know How und mehrjähriger Erfahrung in leitender Position in international tätigen produzierenden Industrieunternehmen sucht neue Herausforderung. Ursprünglich Rechnungswesen- und Finanzexperte, führte mich meine berufliche Laufbahn zum Geschäftsführer / Vertrieb und Business Development Fachmann. Zu meinen Stärken zähle ich insbesondere meine Flexibilität und Integrationsfähigkeit.
 - abgeschlossenes Wirtschaftsstudium
 - Erfahrung im Aufbau internationaler Vertriebsstrukturen
 - Langjährige Erfahrung in der Steuerung und Leitung von international agierenden Vertriebs- und Serviceeinheiten
 - Technisches Verständnis (HTL-Abschluss)
 - Verhandlungssicheres Englisch
 - Persönlichkeit mit internationalem Horizont und erfahren im Umgang mit verschiedenen Kulturen
 - unternehmerisches strategisches Denken und wirtschaftliches Handeln
 - "Hands on Manager"

Nähere Informationen: Irina Haghofer, WKO Oberösterreich, E irina.haghofer@wkoee.at

Ausgabe 16 | 8.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. Energietag 2015: Blackout - wie gut sind wir vorbereitet?

Ein Blackout mit mehrtägigem Stromausfall hätte dramatische Auswirkungen auf Industriebetriebe. Diese reichen von langen Betriebsunterbrechungen samt Produktionsausfällen bis zum Zusammenbruch der gesamten Infrastruktur. Der Energietag 2015 beschäftigt sich daher mit Fragen, wie „sicher“ unsere Versorgungssicherheit tatsächlich ist und welche Vorkehrungen Unternehmen treffen sollten?

Was passiert, wenn über mehrere Tage hinweg der Strom großer Stromnetze unerwartet ausfällt? Kommunikation und Mobilität brechen zusammen. Wasser, Heizung oder Lebensmittelversorgung kommen zum Erliegen. Kurzum: Die Folgen dieses Blackouts wären fatal. Schlimmstenfalls drohen Katastrophenszenarien die zum Kollaps der gesamten Gesellschaft führen.

Wie sicher ist sicher?

Derzeit gelten Österreichs Stromnetze noch als relativ zuverlässig. Der Umstieg von fossilen und atomaren Energiequellen hin zu Erneuerbarer Energie führt jedoch zu vermehrter Instabilität in den Übertragungsnetzen und erhöht damit das Risiko eines Ausfalls. Es wird immer mehr Strom dezentral und fernab der Stromverbraucher erzeugt, die für den Ausgleich nötigen Leitungskapazitäten fehlen allerdings oder stecken in Genehmigungsverfahren fest.

Um die Versorgungssicherheit auch langfristig gewährleisten zu können, ist ein zügiger Ausbau der Energieinfrastruktur dringend notwendig. Gleichzeitig sollten Industriebetriebe Vorkehrungen für den Ernstfall treffen. Das Ziel der sparte.industrie ist es daher, mehr Bewusstsein bei Unternehmen und in der Politik zu schaffen. Einerseits um das Risiko eines Blackouts zu minimieren, andererseits sollen Unternehmen mithilfe eines Services (Leitfaden, Checklisten, Notfallpläne) im Fall des Falles gewappnet sein, denn: Vorsorge ist besser als Nachsorge!

Die Details:

Thema: Versorgungssicherheit / Blackout
Termin: Mittwoch, 7. Oktober 2015
Beginn: 15:30 Uhr, Julius Raab Saal, Ausklang ab 17:30 Uhr
Referenten: DI Mag.(FH) Gerhard Christiner,
technischer Vorstandsdirektor Austrian Power Grid AG
Univ.-Prof. DI Karl Rose,
Berater der sparte.industrie

Anmeldung [hier](#)

Ausgabe 16 | 8.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

2. Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung des Beschlusses über zwischenstaatliche Energieabkommen (IGAs)

Der Erhalt der Energieversorgungssicherheit in Europa ist ein wesentlicher Baustein für eine krisenfeste Energieunion. Um diese sicherzustellen, muss die Rechtskonformität von Energielieferverträgen, welche zwischen Mitgliedsstaaten (MS) und Drittstaaten geschlossen werden, garantiert sein.

Bereits 2012 hat die Europäische Kommission (EK) einen Mechanismus für den Austausch von Informationen bei zwischenstaatlichen Abkommen aus dem Energiebereich erlassen. Der Kommission wird es dadurch ermöglicht, Energieabkommen - die zwischen MS und Drittstaaten abgeschlossen wurden - auf ihre Konformität mit Unionsrecht zu prüfen. Dadurch können zwar rechtliche Unvereinbarkeiten zwischenstaatlicher Energieabkommen aufgezeigt werden, die EK kann allerdings bei allfälligen Unvereinbarkeiten nicht tätig werden.

Der Beschluss aus 2012 soll deshalb überarbeitet werden. Mit dieser Konsultation wird evaluiert, welche Verbesserungen in Bezug auf den Informationsmechanismus getroffen werden können, um einerseits die Energieversorgung transparenter zu machen und andererseits die Konformität mit Unionsrecht zu gewährleisten.

Mechanismus für den Informationsaustausch bei IGAs

Bereits bestehende Abkommen mussten bis 17. Februar 2013 der EK vorgelegt werden. Neue bzw. abgeänderte Abkommen sind der EK zu übermitteln, sobald sie ratifiziert sind. Darüber hinaus können die MS die EK auf freiwilliger Basis über laufende Verhandlungen informieren, involvieren und um Konformitätsprüfung der Entwürfe ersuchen.

Binnen neun Monaten hat die EK das Recht, bestehende IGAs auf ihre Konformität mit Unionsrecht zu prüfen und Einwände gegenüber dem MS zu äußern. Auf Anfrage der MS können auch Abkommen geprüft werden, die noch in Verhandlung stehen.

Der Informationsmechanismus zeigt laut EK nicht die gewünschte Wirkung. Informationen über bestehende Abkommen werden zwar ausgehändigt und Unvereinbarkeiten mit Unionsrecht können aufgezeigt werden, folglich müssen aber keine Lösungen bei Problemen vorgelegt werden. Die EK hat bei 15 der geprüften Abkommen Unvereinbarkeiten mit dem Unionsrecht festgestellt und entsprechende Einwände erhoben. Neun MS wurden aufgefordert betreffende IGAs zu ändern oder zu beenden. Bis heute wurde der Aufforderung von keinem der betroffenen MS gefolgt. Es wurden bisher auf freiwilliger Basis auch nicht gemeldet, ob Verhandlungen stattfinden.

Die EK evaluiert nun verschiedene Optionen um die Transparenz der Abkommen zu erhöhen und deren Konformität mit den Regelungen zum europäischen Energiemarkt zu gewährleisten.

Dazu sind folgende Fragen zu beantworten:

1) Wie kann der aktuelle Informationsmechanismus in Bezug auf IGAs im Hinblick auf einen Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung und das einwandfreie Funktionieren des Energiebinnenmarkt gestärkt werden?

Ausgabe 16 | 8.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

2) Welche Anreize oder Mechanismen könnten Sie sich vorstellen, um die Transparenz der IGAs zu verstärken? Wie könnte der Austausch von Informationen über IGAs vor ihrer Unterschrift verbessert werden?

3) Welche Anreize oder Mechanismen könnten Sie sich vorstellen, um die Vereinbarkeit von IGAs mit EU-Energiesicherheitsvorkehrungen zu verstärken? Sollten obligatorische Ex-ante-Kontrollverfahren eingeführt werden?

4) Wenn tatsächlich obligatorische Ex-ante-Kontrollverfahren eingeführt werden sollten:

a) Welchen Umfang sollte die Ex-ante-Bewertung in Bezug auf die Kriterien, gegen die IGAs haben?

b) Wie sollte der Bewertungsmechanismus eingerichtet werden? Glauben Sie, dass etwa der Ex-ante-Überprüfungsmechanismus, welcher für IGAs im Nuklearbereich (Artikel 103 Euratom) bereits vorhanden ist das richtige Modell wäre?

c) In welchem Stadium der Verhandlungen sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über den geplanten Abschluss eines IGA informieren?

Derzeit hat die EK die Möglichkeit, die MS bei der Verhandlung von Abkommen zu unterstützen. Dies ist nur auf Ersuchen des Mitgliedstaates oder bei Anfrage der EK mit Zustimmung des Mitgliedstaates möglich.

Der Austauschmechanismus soll ermöglichen, gemeinsame Standard-Vertragsklauseln für künftige IGAs zu entwickeln und dadurch EU-Rechtskonformität zu gewährleisten. Bis jetzt wurden noch keine derartigen Klauseln entwickelt.

Dazu sind folgende Fragen zu beantworten:

5) Glauben Sie, dass die obligatorische Unterstützung durch die Kommission bei den Verhandlungen über IGAs ein geeigneter Weg wäre, um das EU-Recht bei künftigen IGAs einzuhalten? Bitte begründen Sie Ihre Sicht.

6) Welchen Inhalt sollten Musterklauseln haben? Welche Bereiche sollten sie abdecken?

7) Sollten solche Musterklauseln als Leitfaden für die Mitgliedstaaten dienen? Oder sollte ihre Verwendung Konsequenzen für das Bewertungsverfahren durch die Kommission haben?

Rückmeldungen zu den aufgeworfenen Fragen bis spätestens 5.10.2015 an andre.buchegger@wko.at.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

3. MSc-Lehrgang Management & Umwelt

MSc-Lehrgang **Management & Umwelt** befähigt Absolventinnen und Absolventen Umweltschutz und Nachhaltigkeit wirkungsvoll und vorteilhaft umzusetzen. Es bringt vielfältigen Nutzen für Unternehmen, Städte und Gemeinden sowie sonstige Institutionen und Organisationen, sich dieses Know-How zu Nutze zu machen.

Vorteile für Teilnehmer und Unternehmen

- Umweltkompetenz
- Kostensenkungen
- Risikominderung
- Legal Compliance
- Wettbewerbsvorteile
- Imagegewinn
- soziale Kompetenzen
- gesteigerte Mitarbeitermotivation
- hoher Praxisnutzen
- interdisziplinäres Wissen und Denken
- Netzwerk - Top Kontakte
- Kommunikation und Konfliktlösung
- intensive persönliche Betreuung
- bessere Karrierechancen
- berufsbegleitende Ausbildung
- akademischer Titel

Facts

Lehrgangsstart	Montag, 5. Oktober 2015
Dauer	54 Lehrgangstage, 16 Monate
Aufbau	Der Lehrgang ist in 9 Module gegliedert, die jeweils von Montag bis Samstag stattfinden. Berufliche und familiäre Aktivitäten können gut mit dem Lehrgang abgestimmt werden.
ECTS	90
Kosten	€ 15.900,--
Teilnehmerzahl	maximal 16
Ort(e)	WasserCluster, Lunz am See (1. Modul), Umwelt Management Austria, Brunngasse 18/2, 3100 St. Pölten
Zielgruppe	(künftige) Führungskräfte, mit Umwelt-Aufgaben in Unternehmen, Städten, Gemeinden, Verwaltung und sonstige Institutionen
Abschluss Zertifikate	Master of Science - MSc (environmental management) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Energiebeauftragter und Energieauditor nach § 17 (1) EEffG ▪ Abfallbeauftragter nach § 11 AWG 2002

Mitgliedsunternehmen der WKÖ bietet der Veranstalter ausnahmsweise eine Ermäßigung von 10% auf die Kursgebühr an.

Weitere Informationen unter: <http://www.uma.or.at/lehrgang.html>

Ausgabe 16 | 8.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

4. Intelligente Stromnetze für die Energiewende

Das AIT Austrian Institute of Technology organisiert von 8. bis 11. September in Wien die internationale Fachkonferenz EDST 2015 zum Zukunftsthema „Smart Grids“.

In Europa ist die Energiewende bereits in vollem Gang. In der Stromversorgung spielen Wind- und Solaranlagen eine immer wichtigere Rolle und erfordern neue Lösungen für unsere Versorgungsnetze. Als führende österreichische Research and Technology Organisation im Bereich elektrische Energiesysteme organisiert das AIT von 8. bis 11. September in Wien eine internationale Fachkonferenz zum Zukunftsthema "Smart Grids".

Das „International Symposium on Smart Electric Distribution Systems and Technologies“ (EDST 2015) wird vom AIT in Kooperation mit den großen Ingenieurnetzwerken IEEE und CIGRE und dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik (OVE) organisiert. Rund 200 TeilnehmerInnen aus der ganzen Welt werden im Tech Gate Vienna die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der intelligenten Stromnetze diskutieren.

Getreu dem Motto der EDST 2015 "From pilot projects to roll out of smart grid solutions" beschäftigt sich die Veranstaltung nicht nur mit dem derzeitigen Stand der Forschung, sondern auch mit der großflächigen Umsetzung. Zentrale Faktoren dafür sind eine exzellente Forschungsinfrastruktur und hochqualifizierte WissenschaftlerInnen. Mit dem vor zwei Jahren eröffneten Smart Electricity Systems and Technologies (SmartEST) Labor bietet das AIT in Wien ein europaweit einzigartiges Entwicklungslabor, um Smart-Grid-Komponenten in Echtzeit unter realen Betriebsbedingungen zu erproben. Darüber hinaus wurde vor kurzem ein Kooperationsvertrag mit der ETH Zürich unterzeichnet, um ein gemeinsames Doktoratsstudium im Bereich Leistungselektronik für intelligente Netze ins Leben zu rufen.

In einem Pressegespräch werden VertreterInnen von Forschung, Industrie und Förderungsinstitutionen die Voraussetzungen für das Roll-out der Smart Grids diskutieren.

Die Gäste am Podium

- Britta Buchholz, Head of Department Power Systems Consulting bei ABB Deutschland
- Engelbert Hetzmanseder, Director Eaton European Innovation Center
- Wolfgang Hribernik, Head of Business Unit Electric Energy Systems, AIT Energy Department
- Theresia Vogel, Geschäftsführerin des Österreichischen Klima- und Energiefonds

Wann: 9. September 2015, 9.00 Uhr

Wo: AIT, Austrian Institute of Technology | Tech Gate | Donau-City-Straße 1 | 1220 Wien | Ring Stage

Mehr Informationen rund um die Konferenz finden Sie unter www.edst2015.org

Ausgabe 16 | 8.9.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Steuerreform gefährdet Eigenkapitalausstattung der Unternehmen

Die gute Nachricht: Die Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016 soll sich positiv auf die Eigenkapitalausstattung der österreichischen Unternehmen auswirken. Die schlechte Nachricht der Steuerreform: Die eingeführte Neuregelung der Einlagenrückzahlungen wirkt sich äußerst negativ für die Eigenkapitalfinanzierung aus. Eine Reparatur dieses Gesetzespfusches ist daher bereits im Herbst 2015 dringend notwendig.

Bisher hatten die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft die Wahlfreiheit, ob sie eingebrachtes Eigenkapital steuerfrei entnehmen oder KEST-pflichtig erwirtschaftete Gewinne ausschütten. Aufgrund des Steuerreformgesetzes wird das zugeführte Eigenkapital in einer Mausefalle eingesperrt und kann erst steuerfrei zurückgezahlt werden, wenn sämtliche Gewinne aus dem Unternehmen ausgeschüttet worden sind.

Da die Neuregelung bereits für alle Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem 31.7.2015 beginnen, müssen die Unternehmen heuer noch die steueroptimale Vorgangsweise prüfen. Ordentliche Kapitalherabsetzungen gelten auch aufgrund der Neuregelung als Einlagenrückzahlungen. Diese können daher auch ab dem 1.1.2016 ohne Belastung mit Gesellschaftsteuer zurückgezahlt werden.

„Da zu befürchten ist, dass viele Unternehmen noch vor Inkrafttreten der Neuregelung Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzen, werden wir uns vehement dafür einsetzen, dass das neue Gesetz wieder rückgängig gemacht oder zumindest auf ein erträgliches Maß zurechtgestutzt wird“, betont Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie. „Sonst ist zu befürchten, dass die negativen Langzeitfolgen den bescheidenen steuerlichen Mehrertrag bei weitem übersteigen.“

2. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) und der Unionszollkodex

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gewinnt durch den Unionszollkodex an Bedeutung. Mit 1. Mai 2016 wird (nach heutiger Sicht) der Unionszollkodex anwendbar. Bestimmte Vereinfachungen im Zollrecht werden nur mehr bewilligt, wenn das antragstellende Unternehmen die Kriterien des AEO erfüllt oder den Status des AEO besitzt.

Wir möchten Sie auf die mit nächstem Jahr in Kraft tretenden Änderungen im Bereich von zollrechtlichen Vereinfachungen vertraut machen und bitten Sie, zu prüfen, ob Sie ggf. den AEO beantragen müssen.

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gewinnt durch den Unionszollkodex an Bedeutung.

Im Zollrecht der EU wurde der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (authorised economic operator = AEO) im Jahr 2005 verankert. Nach Umsetzung der entsprechenden Vorarbeiten kann seit Jänner 2008 dieser Status auch in den Mitgliedstaaten der EU beantragt werden. Der AEO ist eine Empfehlung der Weltzoll-Organisation zur Schaffung einer sicheren Lieferkette. Das von der Zollverwaltung geprüfte Unternehmen gilt als sicher, zumindest aber hat es seine Customs Compliance nachgewiesen.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Folgende Zertifikate können beantragt werden:

- AEO "zollrechtliche Vereinfachungen" (AEO-C)
- AEO "Sicherheit" (AEO-S)
- AEO "zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit" (AEO-F)

Anträge auf Zuerkennung des Status können fast ausschließlich nur von Unternehmen/Personen gestellt werden, die ihren Sitz/Wohnsitz in der EU haben und die grenzüberschreitende Warenbewegungen nach oder aus Drittstaaten (=außerhalb der EU) durchführen oder veranlassen. Ausschließlich innerhalb der EU tätige Unternehmen bzw. Personen können diesen Status nicht beantragen.

Die Kriterien für die Bewilligung des Status des AEO sind im Zollrecht folgendermaßen festgelegt:

- Compliance keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- „und steuerrechtlichen“ Vorschriften
- ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht
- gegebenenfalls die nachweisliche Zahlungsfähigkeit und
- gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards

Der AEO im UZK

Durch die Änderungen, die der Unionszollkodex mit sich bringt, wird es für einige Unternehmen notwendig sich mit dem AEO auseinanderzusetzen.

Als erste Neuerung durch den Unionszollkodex muss ein neues zusätzliches Kriterium erwähnt werden. Es erfordert, praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Darunter versteht man derzeit:

- praktische Befähigung: mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in Zollbelangen
- berufliche Befähigung: Nachweislich erfolgreich abgeschlossener Lehrgang bei den Zollbehörden oder einer anerkannten Ausbildungseinrichtung

Durch den Unionszollkodex kommt dem AEO weitere Bedeutung zu, da bestimmte Vereinfachungen im Zollrecht an die Erfüllung der AEO-Kriterien geknüpft sind, bei anderen Vereinfachungen im Zollrecht ist der AEO-Status allerdings zwingende Voraussetzung für die Bewilligung. Hier ist zumindest der Status AEO-C erforderlich, um die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen zu können.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Zollvereinfachungen wo die AEO-Kriterien als Bedingung für die Bewilligung zu erfüllen sind:

- vereinfachte Anmeldung
- Anschreibung in der Buchführung
- zugelassener Empfänger TIR
- zugelassener Versender/Empfänger im Versandverfahren
- Gesamtsicherheit für mehrere Zollverfahren
- reduzierte Referenzbeträge
- Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte Zollverfahren

Zollvereinfachungen wo der AEO-Status als Bedingung für die Bewilligung vorliegen muss:

- Zentrale Zollabwicklung in mehreren Mitgliedstaaten
- Befreiung von der Gestellungspflicht im Anschreibeverfahren
- Self-Assessment
- reduzierte Sicherheit bei Zahlungsaufschub

Derzeit wird über die Übergangsmaßnahmen noch beratschlagt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Prüfung der Kriterien bzw. des Status relativ rasch umgesetzt werden wird. **Hier wäre auch noch anzumerken, dass es keinen Sinn macht den Status nicht zu beantragen, wenn zur Erlangung der Bewilligung mit dem gleichen Aufwand die Erfüllung der Kriterien nachgewiesen werden muss.**

Wenn Sie eine der vorgenannten Vereinfachungen in Anspruch nehmen, sollten Sie die Beantragung des Status (zumindest AEO-C) rechtzeitig in Angriff nehmen.

Gegenseitige Anerkennung

Immer mehr Länder führen eigene AEO-Programme auf Basis der Empfehlung der Weltzoll-Organisation zur Schaffung einer sicheren Lieferkette ein. Neben der EU sind dies auch die wichtigsten Handelspartner der Union. Beispielsweise Serbien, Montenegro, Mazedonien, USA, Mexiko, Kanada, Hongkong China, VR China, Japan, Südkorea, Neuseeland, Singapur, Thailand, Israel, Türkei, Chile, Marokko, Tunesien.

Die EU hat schon mit einigen Ländern Verträge über die gegenseitige Anerkennung des AEO. Dies sind Norwegen, Japan, Schweiz, USA, Kanada und zuletzt die VR China. Bei der gegenseitigen Anerkennung ist lediglich der AEO-F oder AEO-S von Bedeutung, da es sich zumeist um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitssysteme handelt.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Anträge

Anträge zur Erteilung des Status AEO können seit dem 1. Jänner 2008 beim zuständigen Wirtschaftsraumzollamt gestellt werden, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

Das Bewilligungsverfahren muss innerhalb von 120 Kalendertagen abgeschlossen sein. Es gibt noch eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 60 Tage, insbesondere dann, wenn Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten konsultiert werden müssen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/quicklinks/quicklinks1.html>

3. Privatstiftung – Steuern sparen und optimieren

Im Linde Verlag ist die dritte aktualisierte Auflage der „EY-Ausgabe“ des Buches mit dem Titel „Optimierung der Familienstiftung“ erschienen. Autor ist Herr Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL. M., Leiter der Service Line Tax von EY in Linz.

Das Buch bietet einen **kompletten Überblick** über die **Besteuerung** und die **Rechnungslegung** der Privatstiftung und zeigt **Optimierungspotentiale** auf. Die Regelungen des PSG und die zivilrechtliche Rechtsprechung sind in Grundzügen dargestellt. Die Neuregelungen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 sind bereits berücksichtigt.

4. Konsultation der EU Kommission über die Umsetzung von Basel III

Basel III wurde in der EU durch eine Richtlinie (CRD IV) und eine Verordnung (CRR) umgesetzt. Mit der Konsultation möchte die Kommission die Wirkungen auf die Kreditvergabe an KMU und für Infrastrukturprojekte untersuchen. Eine Verpflichtung zur Evaluierung dieser Auswirkungen ergibt sich auch aus Bestimmungen der CRR (Art 501, 505 und 516). Nähere Informationen zur Konsultation sind unter folgendem Link abrufbar:

http://ec.europa.eu/finance/consultations/2015/long-term-finance/index_de.htm

Wir ersuchen um allfällige Stellungnahmen bis spätestens 21. September 2015.
(anita.edermayer@wkoee.at)

Ausgabe 16 | 8.9.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Registrierkassensicherheitsverordnung

Die vom BMF zur Verfügung gestellte Endversion der Registrierkassensicherheitsverordnung finden Sie [hier](#). Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass das BMF diese Verordnung der EU-Kommission notifizieren muss.

Die Verordnung wurde von der Wirtschaftskammer Österreich in der Begutachtung zur Gänze abgelehnt. In intensiven Verhandlungen konnte immerhin erreicht werden, dass das Signaturzertifikat nicht (alle drei Jahre) erneuert werden muss. Außerdem können geschlossene Gesamtsysteme bereits ab 30 Registrierkassen (statt 500) zertifiziert werden; darüber hinaus wurde die Gutachterbestimmung entschärft. Weiters entfällt die Verpflichtung zum Aufdruck eines QR-Codes auf dem Beleg.

6. Steuerreformgesetz im BGBL

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 ist am 14.8.2015 im Bundesgesetzblatt BGBL I 118/2015 veröffentlicht worden. Die meisten Bestimmungen treten jedoch erst mit 1.1.2016 in Kraft.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. Androsch: Österreich leidet unter Wissenschafts- und Technologieekel

Androsch sieht Gefahr der technologischen Abschottung und Deindustrialisierung. Der RFT-Chef sieht Europa im Umgang mit digitalen Technologien immer weiter zurückfallen. Die Frage der Ungleichheit entscheidet sich an Bildung und Wissenschaftsaversion.

Nicht unbedingt weniger, aber andere Jobs wird der technologische Wandel nach Einschätzung des Vorsitzenden des Rats für Forschung und Technologieentwicklung (RFT), Hannes Androsch, bringen. In Österreich sei jedoch viel Furcht vor diesen Veränderungen zu beobachten, es gebe Abschottungstendenzen, so Androsch im Vorfeld der Alpbacher Hochschul- und Technologiegespräche (26. bis 29. August).

„Die digitale Revolution bietet die Möglichkeit, die in riesigem Ausmaß anstehenden Probleme zu lösen oder doch zu mildern. Dazu kommt, dass der technische Fortschritt ja gar nicht aufzuhalten ist“, erklärte Androsch im Gespräch mit der APA. Die Konsequenz daraus sei: „Entweder ist man mit vorne dabei oder man sackt hinten ab.“ Für Europa und damit auch Österreich gelte momentan eher Letzteres.

USA softwaretechnisch vorne

Die USA liege im Bereich der Software vorne, gleiches gelte für China im Hardware-Sektor. Beim Einsatz von zukunftsweisenden Technologien, wie etwa Robotertechnik oder lernenden Maschinen, hätten wiederum Länder wie Japan, Südkorea und Taiwan die Nase vorne. Diesen Themen nehmen sich auch die Alpbacher Technologiegespräche (27. bis 29. August) etwa mit Diskussionen und Arbeitskreisen zu „Zukünftigem Leben mit der Maschine“, „Cyber Physical Systems“ oder „Human Enhancement Technologys“ an.

Wenn derart große Veränderungen anstehen, müsse man versuchen, die „sozialen Dimensionen“ bestmöglich vorauszuahnen. „Im digitalen Zeitalter wird sich die Frage 'Gleichheit' oder 'Ungleichheit' noch mehr an Bildung, Ausbildung und Fortbildung entscheiden“, zeigte sich Androsch mit Blick auf das zentrale Thema des heurigen Forums Alpbach „Ungleichheit“ überzeugt. Es brauche mehr vorschulische Ganztagsbetreuung, Ganztagschulen mit entsprechender Infrastruktur, qualifiziertes Unterstützungspersonal und nicht zuletzt mehr Geld für die Universitäten.

Dass sich hier in Österreich momentan zu wenig bewege, sei angesichts der anstehenden Veränderungen in der Arbeitswelt, die etwa der zunehmende Einzug der Robotik in die Produktion mit sich bringen wird, „umso bedauerlicher“. Insgesamt glaubt Androsch, dass es nicht weniger, sondern andere, hoch qualifiziertere Arbeitsplätze geben wird. „Auf die muss man vorbereiten“, sonst drohe die Gefahr größer werdender Ungleichheit.

Österreich investiert zu wenig

Mit diesen Entwicklungen sollte offensiver umgegangen werden, etwa indem auch Menschen in ländlichen Regionen mittels Breitband-Internet an der digitalen Revolution teilnehmen können. „Wenn das fehlt, kann man moderne Produktion und Dienstleistung gar nicht errichten“, so der RFT-Chef. Deutschland und Großbritannien würden hier enorme Summen investieren. In Österreich seien die dafür eingesetzten Mittel zu gering.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Insgesamt leide Österreich immer noch unter einer starken Wissenschafts- und Technologieaversion. Schaffe man hier keine Veränderungen in den Köpfen drohe eine „Deindustrialisierung“ anstatt der angestrebten „Reindustrialisierung“. Das Ergebnis sei „eine seit Jahren stagnierende Wirtschaft, steigende Arbeitslosigkeit und Schief lagen der öffentlichen Haushalte. Dass das ein zukunftsfähiger Weg ist, wird niemand behaupten können“, erklärte der Industrielle und frühere Finanzminister.

Das Innovationssystem brauche nicht nur mehr Geld, sondern auch zusätzliche Anreize, damit hoch qualifizierte Leute das Land nicht verlassen. Sonst könne es passieren, „dass wir ihre Errungenschaften als Lizenzen zurückkaufen müssen“.

Quelle: APA

2. OÖ Exporttag 2015 - Industrie 4.0 - Was tut sich international?

Die EU hat sich in den letzten Jahren der Bedeutung der Produktion besonnen und das Ziel einer Reindustrialisierung Europas festgelegt. Ausgehend von einer umfassenden Initiative in Deutschland hat sich der Begriff „Industrie 4.0“ auch in Österreich durchgesetzt. Für die vielen international erfolgreichen öö. Unternehmen ist aber auch von entscheidender Bedeutung, welche produktionsorientierten Schwerpunkte weltweit mit Bezeichnungen wie „Advanced Manufacturing“, „Smart Production“ usw. gesetzt werden.

Beim OÖ Exporttag 2015 am 21. September 2015 bieten Ihnen die Technologiebeauftragten der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA aus den USA, Japan, Großbritannien und Deutschland von 14:00 bis 15:00 Uhr einen Überblick über die wichtigsten Produktionstechnologie-Initiativen in den von ihnen betreuten Ländern.

Termin: Montag, 21. September 2015, 14:00 - 15:00 Uhr

Ort: Palais Kaufm. Verein, Bismarckstraße 1, 4020 Linz

Programm:

- **Begrüßung und Einleitung**
Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA, WKO Oberösterreich
- **Industrie 4.0 in Oberösterreich und Österreich**
DI (FH) Christian Altmann MBA, Leiter Clusterland OÖ und Koordinator OÖ Plattform Industrie 4.0
- **Industrie 4.0 - „Internationaler Trend oder deutsches Schlagwort?“**
MMag. Anton Emsenhuber, AC Los Angeles
Mag. Marcel Rasinger, AC Tokio
DI Mag. Monika Dunkel, AC London
DI Franz Nickl, AC München
- **Gesprächsrunde mit den Vortragenden**

>> [Download Programm](#)

Nähere Informationen und Anmeldung unter: www.exportcenter.at/exporttag, T 05-90909-3440,
E exporttag@wkoee.at

Ausgabe 16 | 8.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

3. TIM Expertentag „Hydraulische Antriebstechnologie: Digital- und Elektrohydraulik“

Moderne Maschinen und Anlagen erfordern schnelle und genaue Hydrauliksysteme bei vertretbaren Kosten. Die Linz Center of Mechatronics GmbH (LCM) berichtet in dieser Veranstaltung über neue marktreife Lösungen zu:

- **Hybridisierung:** Kombination von elektrischen Servomotoren mit hydraulischen Komponenten
- **Digitalventile:** robuste Umsetzung aller Proportionalfunktionen einer Hydraulik
- **freie Konfigurierbarkeit** der Systeme (Stichwort Industrie 4.0)
- **Energieeffizienz** der Antriebe
- **einfache Rückgewinnung von Bewegungsenergie** (Rekuperation)

Für die TIM Expertentagreihe stehen folgende Veranstaltungstermine zur Auswahl (Beginn jeweils 16:00 Uhr):

- **Mittwoch, 30.9.2015, Linz, Universität - Science Park 1**
- **Dienstag, 6.10.2015, Attnang-Puchheim, TZA**
- **Mittwoch, 7.10.2015, Braunau, Techno-Z**

Anmeldung bzw. nähere Auskünfte zur kostenpflichtigen Veranstaltung (EUR 29,--/Person): Sabine Kobler, TIM - WKO Oberösterreich, T 05-90909-3548, E office@tim.at.

Nähere Informationen unter: www.tim.at/32_DEU_HTML.php

4. Singaporean-Austrian Science and Business Day: Innovation, Research and Industry

Der „Singaporean-Austrian Science and Business Day“ soll bestehende FTI-Kooperationen zwischen Singapur und Österreich ins Rampenlicht stellen, die Sichtbarkeit Österreichs als FTI-Land in der singaporeanischen Forschungscommunity erhöhen und Chancen und Unterstützungsmöglichkeiten für neue oder verstärkte FTI-Kooperation zwischen Österreich und Singapur aufzeigen.

Dieser Tag wird unter Beteiligung von Staatsminister Sam Tan und Staatssekretär Harald Mahrer stattfinden.

Termin: 23. Oktober 2015, 8:30 - 17:30 Uhr

Ort: Singapur

Nähere Informationen und Anmeldung:

www.ffg.at/veranstaltungen/singapore-austria_2015-10-23

5. Zukunftsthema „Urban Mining“ - Aktuelle Entwicklungen und neue Projekte

„Urban Mining“, die Rückgewinnung von Rohstoffen aus städtischen Strukturen (z.B. Gebäude und Infrastruktureinrichtungen), hat für ein ressourcenarmes Land wie Oberösterreich - neben den ökologischen und energetischen Vorteilen - auch wirtschaftliche Bedeutung.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Gemeinsam mit Vertretern der TU Wien und der Ressourcen Management Agentur werden die neuesten Entwicklungen und Projekte vorgestellt und im anschließenden Dialog deren Bedeutung für Oberösterreich diskutiert.

Termin: 15. September 2015, 10:00 - 13:00 Uhr
Ort: Redoutensäle, Promenade 39, 4020 Linz

Nähere Informationen und Anmeldung:
www.ooe-zukunftsakademie.at/va_urbanmining.htm

6. Horizon 2020: Zweite Ausschreibungsrunde - Neue Forschungs- und Innovationsschwerpunkte 2016/17

Am 22. September 2015 informiert die Forschungsförderungsgesellschaft FFG über die neuen Forschungs- und Innovationsschwerpunkte 2016/17 einer zweiten Ausschreibungsrunde zum Europäischen Forschungs- und Innovationsprogramm HORIZON 2020. Am 23. September 2015 folgt eine Spezialveranstaltung zum Thema „Der Impact in HORIZON 2020“. Beide Veranstaltungen finden im Tech Gate Vienna statt.

Nähere Informationen und Anmeldung: www.ffg.at/veranstaltungen/horizon-2020-zweite-ausschreibungsrunde

Mit den regionalen Partnerorganisationen sind weitere FFG Veranstaltungen in den Bundesländern am Dienstag, 6. Oktober 2015 in Linz, am Dienstag, 20. Oktober 2015 in Graz und am Donnerstag, 12. November 2015 in Innsbruck geplant.

7. Veranstaltung „K2-Zentrum 2017+“ und Hausmesse Linz Center of Mechatronics

Kick-off zur Themenvorstellung für ein „K2-Zentrum 2017+“ - Herausforderungen der Zukunft - unter anderem basierend auf den Ergebnissen des letzten K2 Partnertages

Anschließend findet die Hausmesse des Linz Center of Mechatronics statt (15:00 Uhr):

- Eröffnung und Firmenpräsentation
- Kompetenzen, Umsetzungs-Beispiele
- Networking und Ausklang

Termin: 24. September 2015, 12 Uhr sowie 15:00 Uhr
Ort: Science Park 1, Foyer, Altenberger Straße 66, 4040 Linz

Anmeldung zu beiden Events unter: Linz Center of Mechatronics GmbH, office@lcm.at, T 0732-2468-6002

Ausgabe 16 | 8.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

8. Linzer entwickeln einzigartigen Sensor für Biegeanlagen

Flexibler und günstiger als alle herkömmlichen Varianten am Markt besetzt das herstellerunabhängige Winkelmessgerät Snapmod eine äußerst lukrative Nische in der Blechbearbeitung.

Etwas sehr Kleines hat Factory in den Ort Inzersdorf im Kremstal verschlagen. Seit 2007 fertigt dort die Uni-Cut Fertigungstechnik Einzelteile und Komponenten für Gewerbe und Industrie. Ein Traditionsbetrieb, der auf einer Fläche so groß wie ein Fußballfeld eine beachtliche Fertigungstiefe aufweist. Neben Wasserstrahlschneidanlagen, Nippelanlagen finden sich dort auch Flachbett- und Rohrlaseranlagen sowie drei Abkantpressen. Erscheint auf den ersten Blick auch alles normal, lenkt ein zweiter Blick die Aufmerksamkeit auf die Abkantpressen der Inzersdorfer. Ein kleines blaues Kästchen mit digitalen roten Zahlen - „könnte das Biegen von Blechen entscheidend vereinfachen“, sagt der Uni-Gut Inhaber Hans Huemer. Er übertreibt nicht: Denn in Inzersdorf wird gerade ein Prototyp von Snapmod getestet. Ein völlig neuer Ansatz zur permanenten Winkelmessung von gekanteten Blechen.

Jeden Winkel flexibel messen

Wie einen Schatz hüten Johann Wögerbauer und sein Sohn Andreas Wögerbauer ihre Erfindung Snapmod. In die Öffentlichkeit sind sie damit noch nicht gegangen. Wie frisch diese Innovation ist, zeigt sich auch die Patentanmeldung im Juni 2014. „Snapmod ist eine völlig neue Art der Laser-Messtechnik, welche nur einen schmalen Spalt zwischen den Oberwerkzeugen der Abkantpresse zur Winkelerfassung braucht“, erklärt Andreas Wögerbauer das USP seiner Erfindung.

Die Idee dazu kam seinem Vater, der über 35 Jahre lang im Sensor-Entwicklungsgeschäft tätig war. Zusammen fertigten dann der Sohn und der mittlerweile pensionierte Elektroniker im hauseigenen Labor den ersten Prototypen. Dabei ist das Gerät einfach wie genial. Es besteht aus nur fünf Komponenten: Einer Printplatte, einem Lithium-Ionen-Akku, einem Laser, einer Ablenkeinheit und einem 3D-gedruckten Gehäuse. Abgerundet wird das Ganze noch von einer komplexen Software, Marke Eigenentwicklung. Die Maße sind dabei denkbar klein: Nur 147 mm lang, 42 mm und 12 mm tief ist das Messgerät. Der Winkelbereich liegt dabei zwischen 30 und 160 Grad. Dank integrierter Permanentmagneten, ist die Snapmod Variante flexibel einsetzbar. „Es misst auch Winkel, die nichts mit der Maschine zu tun haben“, so Wögerbauer-Junior. Daher auch der Name Snapmod: „Snap“ steht dabei für das „Aufschnappen“ und „Mod“ für „modular“.

Erste Tests bestätigten Prinzip

Schon im Dezember letzten Jahres gab es erste Präzisionstests bei einem großen Maschinenbauer. „Damals war es aber noch ein Sensor mit Kabel“, so Wögerbauer-Junior. Die Tests bestätigten das Funktionieren des neuen Prinzips. Auch der Maschinenbauer bekundete damals sein Interesse an dem Patent und wollte es den beiden Linzern abkaufen. Diese lehnten jedoch ab und fokussierten sich auf kabellose Entwicklungen. „Nur so konnten wir herstellerunabhängig bleiben“, sagt Johann Wögerbauer. Unterstützung fanden sie dabei beim Hightech-Inkubator tech2b, der den beiden einen technischen und einen kaufmännischen Mentor zur Verfügung stellte. Seit 13 Jahren gilt die Tochter der Wirtschaftsagentur Business Upper Austria als Katalysator für Start-Ups wie Snapmod. Es war tech2b-Geschäftsführer Markus Manz, der Hans Huemer von Uni-Cut als technischen Mentor und den ehemaligen Finanzvorstand der Rosenbauer AG Robert Kastil mit an Bord holte.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Eine Komfortverbesserung in jeder Hinsicht

Im März 2015 gab es dann das erste Treffen der beiden Wögerbauer mit Hans Huemer. Skeptisch war der Uni-Cut Inhaber nie. Denn das Potenzial dieser Erfindung erkannte er sofort: „Eine Komfortverbesserung in jeder Hinsicht“, versichert er heute. „Die Winkelveränderung kann bei langsamen Eintauchen des Stempels laufend mitverfolgt werden.“ Bisherige Winkelmesssysteme können mit der Snapmod-Variante nicht mithalten. Sie seien nicht nur extrem teuer, „sondern vor allem unpraktisch“, so Huemer. Bei der überwiegenden Anzahl von neuen Maschinen zählen solche Kontrollsysteme zur Wunschausrüstung und müssen teuer zugekauft werden oder sind bereits in der Maschine und damit im Preis integriert.

Ein weiteres Problem: Viele dieser Systeme brauchen für jedes Biegewerkzeug einen eigenen Messfinger. Anders die Snapmod-Variante: Die Befestigung funktioniert via Magnet und zielt damit vor allem auf den Nachrüstmarkt ab. Die Erfindung der Linzer gibt es in zwei Varianten: „Einmal als Handmessgerät und einmal als aufschnappbare Magnet-Variante“, erklärt Wögerbauer-Senior. Der preislichen Vorstellungen der beiden Linzer sind dabei äußerst verführerisch: Nur rund 600 Euro soll das Handmessgerät und rund 1.000 Euro die aufschnappbare Variante kosten. Keine leichte Kost für Maschinenhersteller, setzt sich das Start-Up damit in eine für sie bisher lukrative Nische.

Serienreife im Kommen

Was Auftrieb gibt: Bereits Mitte August wird die erste Kleinserie bei ausgewählten Pilotkunden zum Einsatz kommen. Ihr Interesse bekundet haben bereits namhafte Biegefirmen, die große Serien verarbeiten. „Ohne zu zögern haben sie die Snapmod-Geräte bereits im Vorfeld bestellt“, freut sich Johann Wögerbauer. In Planung sind auch schon die nächsten Entwicklungsschritte. So werde gerade an einer Schnittstelle mittels WLAN an PCs zur Protokollierung der Messergebnisse gearbeitet sowie eine Funkchnittstelle zur Maschinensteuerung für ein automatisiertes Nachbiegen. Ende des Jahres hoffen die beiden Snapmod-Erfinder auf Marktreife. 300 Geräte sollen dann bereits im Einsatz sein.

Quelle: von Elisabeth Biedermann, Factory, Industriemagazin Verlag GmbH, www.factorynet.at/home/artikel/Blechbearbeitung/Snapmod_Linzer_entwickeln_neuartiges_Winkelmessgeraet_fuer_Biegeanlagen/aid/27477?analytics_from=

Ausgabe 16 | 8.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Neues russisches Datenschutzgesetz

Wir weisen auf neue russische Datenschutzvorschriften, die ab 1. September 2015 in Geltung treten hin.

Danach müssen Daten russischer Bürger unabhängig vom Sitz des Unternehmens ab 1. September 2015 auf Servern in Russland liegen. Betroffen von diesen neuen Regelungen können daher alle Unternehmen sein, die mit russischen Bürgern handeln oder ihnen Dienstleistungen anbieten.

Hier eine Zusammenfassung und weiterführende Links zu diesen neuen russischen Datenschutzvorschriften:

„The Russian State issued a legal act, applicable from 1 September 2015, which **obliges companies to process data from Russian citizens** (eg as customers or employees) **by means of databases located on the territory of the Russian Federation**. This might have impact on all companies of Erste Group as long as they have Russian citizens as customers and/or employees.
This paper is a first analysis of the legal situation based on the English translation of the law. Thus it is strongly recommended to let check the implication of the law by external attorneys with expertise in Russian Law.

Legal Background:

Federal Law Nr. 242-FZ of 21 July 2014, amending Federal Law Nr. 152-FZ of 27 July 2006 on Personal Data, states:

“Article 18:

...

5. While collecting personal data, for instance by means of the information-telecommunication network "Internet" the operator shall ensure the recording, systematising, accumulating, storing, making more precise (updating, modifying) and retrieving of the personal data of citizens of the Russian Federation by means of databases located on the territory of the Russian Federation, except for the cases mentioned in Items 2, 3, 4, 8 of Part 1 of Article 6 of the present Federal Law.”

Comments:

- The exceptions in the last sentence exclusively refer to cases regarding processing by State authorities.
- The factor of applicability is not the location of the operator (as it is the case regarding European Data Protection Law), but the mere fact, that data of Russian citizens are processed by means enumerated in the law. Thus not only Russia-based operators or foreign operators with a legal presence in Russia are affected, but all operators regardless of their location, as soon as their business aims at Russian citizens and thus data of Russian citizens are processed.
- The law will come into force on 1 September 2015 (Federal Law No. 526-FZ of 31 December 2014).

These interpretations are based on comments from Roskomnadzor, the Russian DPA.

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Requirements:

What is required from operators processing data of Russian citizens (respectively solely addressing their products to Russian citizens), starting from 1 September 2015 and based on the comments from Roskomnadzor, the Russian DPA, on the law:

- Storage and processing of data of Russian citizens in databases located on Russian Territory (Data-Localization-Rule). This has to be the primary database.
- Database: "any accumulation of Personal Data independent from the nature of the medium" - thus e.g. a Word- or Excel-Format is sufficient
- Communication of the location of the Database to Roskomnadzor
- Secondary databases on foreign territory must be a copy of the primary database or of its parts. The following table shows the type of data processing permitted for the primary or secondary database respectively:

Type of data processing	Primary database in Russia	Secondary database abroad
Collecting	yes	no
Recording	yes	no
Systematising	yes	no
Storing	yes	no
Making more precise (updating, modifying)	yes	no
Consultation	yes	no
Utilization	yes	yes
Transferring	yes	yes
Anonymising	yes	yes
Blocking	yes	yes
Erasure	yes	yes
Destruction (Hardcopy)	yes	yes

Ausgabe 16 | 8.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

- Operators might be subject to control of Roskomnadzor via the hosts of the primary databases.

Sanctions:

In case of non-compliance with the new rules Roskomnadzor may

- block the website of the operator within Russia
- impose fines up to 10.000,-- Rbl (~ 163 Euro), which might according to a new legislation rise up to 300.000,-- Rbl. It is not clear whether this applies on a case or data subject base.

Sources:

The [amendment](#)

[The amended Law on Personal Data:](#)

Comments:

<http://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=994d1c28-a3f1-4e96-8050-b873f9db29c1>

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=russische-behoerde-konkretisiert-neue-datenschutzregeln,did=1272614.html>

<http://russland.ahk.de/news/single-view/artikel/neue-datenschutz-regelungen-dargelegt-von-roskomnadsor/> (German language)

2. Sanktionen Russland

Im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Russland gibt es bekanntlich auch Beschränkungen für Güter, die im Anhang II der [VO 833/2014](#) gelistet sind. Es sind dies ua. bestimmte Rohre, Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, Pumpen und andere Hebewerke für Flüssigkeiten und Teile, best. Bohrmaschinen, Maschinenteile der TNrn ex 8431 39, 8431 43 und 8431 49. Für diese gilt ein Verbot des Exportes, des Verkaufs, der Lieferung dieser Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland, wenn begründete Annahme besteht, dass die Güter in der Exploration, Förderung von Tiefsee-Öl, arktischem Öl, Schieferöl verwendet werden.

Für alle anderen - nicht öl-bezogenen - Verwendungen ist allerdings vor Export, Verkauf, Lieferung oder Verbringung nach Russland oder zur Verwendung in Russland für diese Güter eine Genehmigung des BMFWF einzuholen. Dies ist für die betroffenen Wirtschaftskreise erfahrungsgemäß eine nicht unbeträchtliche administrative/zeitliche Belastung, da diese Waren in den unterschiedlichsten zivilen Verwendungen, oft auch als Ersatzteile unter Zeitdruck, ausgeführt werden. Dazu kommt, dass den Mitbewerbern in Deutschland verfahrenserleichternde Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Wir haben uns daher in den letzten Monaten beim Wirtschaftsministerium für unsere Mitgliedsfirmen ebenfalls um eine Verfahrenserleichterung für diese Genehmigungen bemüht; folgende Regelung konnte erfreulicherweise mit dem BMWFW vereinbart werden: Anstatt der Beantragung von zeitaufwändigen Einzelgenehmigungen für jede einzelne Transaktion besteht die Möglichkeit, eine **Globalgenehmigung beim BMWFW zu beantragen, sodass alle im Rahmen dieser Globalgenehmigung getätigten Lieferungen gesamthaft als genehmigt gelten.**

Bei der Beantragung dieser Globalgenehmigung kann:

- der Empfängerkreis in Russland durchaus unbestimmter definiert werden (zB diverse Hersteller von ... in Russland oder diverse Händler für... in Russland), wenn die Abnehmer für alle Exporte eines Jahres noch nicht vorab benannt werden können; zu beachten ist, dass die Empfänger weder direkt noch indirekt den Finanzsanktionen unterliegen dürfen, was das [AC Moskau](#) gerne auf Anfrage überprüft.
- der beantragte Warenkreis ebenfalls zusammenfassend umschrieben werden (zB diverse Rohre der TNrn... oder Pumpen der TNrn... oder diverse Maschinenteile der TNrn...); zu beachten ist, dass die von der Globalgenehmigung erfassten Waren **nicht für die Exploration, Förderung von Tiefsee-Öl, arktischem Öl, Schieferöl verwendet werden dürfen**, da für diese Zwecke weiterhin ein Verbot besteht. Im Rahmen der Globalgenehmigung dürfen also nur Ausfuhren oder Lieferungen getätigt werden, die zu anderen Zwecken erfolgen.
- die beantragte Menge großzügig bemessen sein, sodass zumindest der Lieferbedarf eines Jahres abgedeckt ist.
- die Vorlage einer Endverbleibserklärung durch den/die Empfänger sowie einer proforma-Rechnung klarerweise entfallen.
- Die Geltungsdauer einer Globalgenehmigung wird üblicherweise zumindest mit 1 Jahr, auf Wunsch uU auch länger, festgelegt.

Voraussetzung für den Erhalt einer solchen Globalgenehmigung ist die formale Bestellung eines oder mehrerer Verantwortlicher Beauftragter durch den Ausführer; diese/r kann/können beim BMWFW mittels [Formular](#) benannt werden, die Bestellung erfolgt dann umgehend durch das BMWFW. Alle innerhalb eines Kalenderjahres im Rahmen einer Globalgenehmigung getätigten Exporte sind einmal jährlich ex post in aggregierter Form an das BMWFW zu melden (Frist: 1. März für die Exporte des vorangegangenen Kalenderjahres).

Die Beantragung der Globalgenehmigung selbst soll auf Wunsch des BMWFW über die vorhandene Eingangsmaske „[Embargos](#)“ erfolgen, wobei diese - da für den angestrebten Zweck nicht ganz passend - ein wenig adaptiert werden muss. So kann unter 3. Empfänger jeweils „diverse“ eingetragen werden; unter 15. Endverwendung entweder bereits im Voraus bekannte Endverwendungen, jedenfalls aber wäre ein Vermerk zweckmäßig, dass die Waren nicht für oben erw. Verwendungen im Ölsektor bestimmt sind; unter 23. Zusatzinformation sollte „GLOBALGENEHMIGUNG“ eingesetzt werden.

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung steht auch gerne Fr. Mag. Ferschner-Hallwirth/BMWFW Tel. 1-71100-2067 Helene.Ferschner-Hallwirth@bmwfw.gv.at zur Verfügung.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Anmerkung: Die VO 833/2014 definiert den verbotenen Verwendungsbereich Tiefsee-Öl, arktisches Öl, Schieferöl wie folgt:

„Anhang II umfasst bestimmte für die folgenden Kategorien von Explorations- und Förderprojekten in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandssockels, geeignete Güter:

- Erdölexploration und -förderung unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 Metern;
- Erdölexploration und -förderung im Offshore-Gebiet nördlich des Polarkreises; oder
- Projekte, die das Potential haben, Erdöl aus Ressourcen in Ton- und Schiefergesteinformationen durch Hydrofracking zu gewinnen; das gilt nicht für Exploration und Förderung durch Ton- und Schiefergesteinformationen hindurch, um andere als Ton- und Schiefergesteinlagerstätten aufzufinden, oder Erdöl aus anderen als Ton- oder Schiefergesteinlagerstätten zu gewinnen.“

Wir hoffen, dass es gelungen ist, mit diesen Globalgenehmigungen für die österr. Exporte dieser im Anhang II der VO 833/2014 genannten Waren eine administrative Erleichterung zu schaffen.

3. Einleitung Antidumping-Verfahren: Schaumkeramikfilter, China

Anfang Juli 2015 wurde von Vesuvius GmbH bei der Europäischen Kommission ein Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens gegen Einfuhren von Schaumkeramikfilter aus China gestellt.

Gegenstand dieser Untersuchung sind Schaumkeramikfilter mit einer Durchschnittsporosität von bis zu 60 PPI (Poren pro Inch) und mit einer Unempfindlichkeit gegen den schnellen Temperaturanstieg beim Durchfluss des geschmolzenen Metalls von Umgebungstemperatur auf mindestens 1.300°C (Thermoschockbeständigkeit), aus Keramikmaterial, ausgenommen:

- kieselsäurehaltige fossile Mehle oder ähnliche kieselsäurehaltige Erden oder
- mit einem Zirkongehalt (Zirkondioxid, ZrO₂) von mehr als 50 GHT

Die Ware ist unter folgenden Tarifnummern eingereiht: ex 6903 10 00, ex 6903 20 10, ex 6903 20 90, ex 6903 90 10, ex 6903 90 90 und ex 6909 19 00.

Das Produkt wird zum Filtern von flüssigem Metall verwendet (Hauptverwendung bei der Herstellung von Gusserzeugnissen in der Automobilindustrie, Teile von Werkzeugmaschinen, Windenergieerzeugung und im Bauwesen).

Der Antragsteller legte Beweise vor, dass der Marktanteil chinesischer Importe beträchtlich gestiegen sei und sich diese Importe negativ auf die Gesamtergebnisse sowie die Finanz- und Beschäftigungssituation der Unionsindustrie auswirke.

Die Kommission gibt daher mit [Bekanntmachung 2015/C 266/07](#) vom 14.8.2015 die Einleitung eines Antidumpingverfahrens gegen Einfuhren von Schaumkeramikfilter aus China bekannt.

Interessierte Firmen, die sich offiziell an der Untersuchung beteiligen möchten, müssen innerhalb von 15 Tagen ab dieser Bekanntmachung Kontakt mit der Kommission aufnehmen und innerhalb von 37

Ausgabe 16 | 8.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Tagen, ebenfalls ab dieser Bekanntmachung, einen ausgefüllten Fragebogen retournieren (GD Handel, Direktion H, Büro: CHAR 04/039, B-1049 Brüssel,

E-Mail:

TRADE-CERAMIC-FOAM-DUMPING@ec.europa.eu

(Diese E-Mail-Adresse gilt für ausführende Hersteller, die mit ihnen verbundenen Einführer, ihre Verbände und Vertreter der betroffenen Länder.)

TRADE-CERAMIC-FOAM-INJURY@ec.europa.eu

(Diese E-Mail-Adresse gilt für Unionshersteller, unabhängige Einführer, Zulieferer, Verwender, Verbraucher und die entsprechenden Verbände in der Union.)

Das Verfahren ist seitens der Kommission innerhalb von 15 Monaten abzuschließen (November 2016). Binnen neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden (Mai 2016).

Wir ersuchen um Feststellung der Betroffenheit der österreichischen Wirtschaft (Erzeuger, Verwender, Importeure) und um Übermittlung Ihrer diesbezüglichen Stellungnahme bis Ende September 2015 an Frau Edermayer. (anita.edermayer@wkoee.at)

4. Antidumping-Maßnahmen: rostfreie Flacherzeugnisse, kaltgewalzt

Im März 2015 wurden vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren von rostfreien, kaltgewalzten Flacherzeugnissen der Tarifnummern ex 7219 und ex 7220 mit Ursprung in China und Taiwan verhängt.

Die Kommission hat in der Zwischenzeit weitere Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse, die zur Einführung der vorläufigen Maßnahmen geführt haben (negative Schadensindikatoren, etc.) bestätigt. Sie gibt daher mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1429](#), L 224 v. 27.8.2015 die Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen bekannt. Diese betragen für China 25,3 Prozent (kooperierende Hersteller 24,6 Prozent) und für Taiwan 6,8 Prozent. Für zwei chinesische Hersteller wurde ein individuell niedrigerer Antidumpingzollsatz von 24,4 Prozent festgelegt. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer gültigen Handelsrechnung.

Damit ist der generelle endgültige Antidumpingzoll für China minimal höher als der vorläufige, für Taiwan allerdings deutlich niedriger (endgültig 6,8 Prozent, vorläufig 12 Prozent).

Die während der Dauer der vorläufigen Zölle für Taiwan-Ware als Sicherheit eingehobenen Beträge werden bis zur Höhe der endgültigen Zölle rückwirkend freigegeben.

Die Verordnung ist mit 28.8.2015 in Kraft getreten.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Die aktuellen Änderungen betreffen insbesondere Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln und Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich in Verkehr bringen wollen.

Ab 26. November 2015 muss beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln ausreichend sachkundiges und geschultes Personal mit entsprechender Sachkundebescheinigung zu Verfügung stehen.

Änderungen gib es auch bei den Regelungen über die Trennung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Lebens- und Futtermitteln im Verkauf sowie die Bestimmungen über die Nennung der Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer in der Werbung.

Die Bestimmungen über eine verpflichtende Nachschulung bzw. den Entzug der Sachkundebescheinigung bei Verhängung einer Verwaltungsstrafe werden etwas gelockert.

Im Zusammenhang mit der Zulassung von Nützlingen werden Möglichkeiten zur Änderung bzw. Erneuerung einer Zulassung neu geschaffen.

Die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 ([BGBl. II Nr. 212/2015](#)) wurde am 29. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Ein Teil der Regelungen tritt mit 30. Juli 2015 in Kraft. Die geänderten Bestimmungen über die Sachkundeforderungen beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln treten mit 26. November 2015 in Kraft. Ebenfalls ab 26. November 2015 gelten die Regelungen über die Trennung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Lebens- und Futtermitteln im Verkauf sowie die Bestimmungen über die Nennung der Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer in der Werbung.

Für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassene Pflanzenschutzmittel, die die bisher geltenden Vorschriften erfüllen, dürfen weiterhin ab verkauft werden, wenn das erstmalige Inverkehrbringen vor dem 26. November 2015 erfolgt ist.

Detaillierte Informationen unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

Eine gute Übersicht über die rechtlichen Grundlagen bietet auch das Merkblatt „[Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln in Österreich](#)“ der Wirtschaftskammer Österreich.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

2. Neue Oö. Gasverordnung

Die neue Oö. Gasverordnung ([LGBl. Nr. 98/2015](#)) enthält Vorschriften zur Sicherheit und zum Umweltschutz bei gasversorgten Heizungsanlagen, Biogasanlagen und sonstigen Gasanlagen.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Für die Errichtung und Änderung von Gasanlagen (Erdgas bzw. Flüssiggas) werden die entsprechenden ÖVGW-Richtlinien für verbindlich erklärt.
- Die Abgasführung von gasbefeuerten Heizkesseln muss grundsätzlich über Dach erfolgen.
- Eigener Abschnitt detaillierte Brand- und Explosionsschutzvorschriften für Biogasanlagen
- Umweltschutzbestimmungen
- Abnahme vor der erstmalige Inbetriebnahme und später regelmäßig wiederkehrende Überprüfung

Hinsichtlich der Prüfberechtigten gelten bis zur Kundmachung der geplanten Oö. Überprüfungs-berechtigungsverordnung die Regelungen der Oö. Gassicherheitsverordnung aus dem Jahr 2006 weiter.

Die Oö. Gasverordnung ist am 31. Juli 2015 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 mit der Ausnahme der Bestimmungen über die Prüfberechtigten, die vorläufig nach der alten Verordnung weiter gelten.

Detaillierte Informationen unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

3. Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Eine aktuelle Änderung des Umweltinformationsgesetzes ([BGBl. I Nr. 95/2015](#)) dient vor allem der Umsetzung der sogenannten Seveso III-Richtlinie. Weiters reagiert die Novelle auf eine völkerrechtliche Verurteilung Österreichs im Zusammenhang mit einer mangelnden Umsetzung des Zugangs zu Umweltinformationen.

Die EU-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU) enthält auch Bestimmungen über die Information möglicherweise betroffener Personen über die Gefahr von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese Bestimmungen weichen in einigen Punkten von der Vorgängerrichtlinie ab. Damit war auch eine Änderung der Umsetzungsbestimmungen im Umweltinformationsgesetz erforderlich.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wesentliche Neuerungen sind:

- Die Vorgaben für den Inhalt der Informationen werden geändert
- Die Informationen der möglicherweise betroffenen Personen sind auch ständig im Internet zugänglich zu machen
- Im Zusammenhang mit möglichen „Domino-Effekten“ sind auch solche informationspflichtige Anlagen zu berücksichtigen, die nicht unter die Seveso III-Richtlinie fallen
- Der Begriff „Störfall“ wird generell durch den Begriff „schwerer Unfall“ ersetzt

Als Reaktion auf eine völkerrechtliche Verurteilung Österreichs im Zusammenhang mit dem Zugang zu Umweltinformationen muss die Ablehnung eines Begehrens auf Umweltinformation nun jedenfalls mittels Bescheid erfolgen (binnen zwei Monaten nach Einlangen des Begehrens).

Darüber hinaus enthält die Änderung einzelne Klarstellungen bzw. kleinere Anpassungen.

Betroffene Wirtschaftskreise sind insbesondere Unternehmen, die sogenannte Seveso III-Anlagen betreiben.

Die Änderungen sind am 4. August 2015 in Kraft getreten.

4. Erlass: Unbeabsichtigte Freisetzung von technischen Gasen in Räumen

Ein [aktueller Erlass](#) des Zentral-Arbeitsinspektorats beschäftigt sich mit der unbeabsichtigten Freisetzung von technischen Gasen in Räumen. Ursache für einen solchen Gasaustritt können zB Unfälle, technisches Versagen oder Montagefehler (Flaschenwechsel) sein. Technische Gase sind zB Kältemittel, Kohlendioxid oder Stickstoff.

Der Erlass sieht eine unterschiedliche Vorgangsweise vor, einerseits für Räume die selten und unregelmäßig betreten werden und andererseits für Räume zum regelmäßigen Aufenthalt. Bei Räumen, die selten oder unregelmäßig betreten werden, richten sich die Maßnahmen nach Art des Gases und dem Raumvolumen in Relation zur möglicherweise austretenden Menge des Gases. Stellt die maximal austretende Menge des Gases keine Gefahr dar, sind keine zusätzlichen Maßnahmen zu setzen. Sonst ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen oder gegebenenfalls ein Gaswarngerät zu installieren.

In Räumen zum regelmäßigen Aufenthalt, in denen ein Austritt technischer Gase möglich ist, ist grundsätzlich der MAK bzw. TRK-Wert als Kriterium für spezielle Maßnahmen heranzuziehen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere Gaswarnanlagen in Kombination mit geeigneten Lüftungsanlagen.

Der Erlass enthält auch allgemeine Anforderungen an Gaswarnanlagen und an die Kennzeichnung von Räumen, in denen eine Gefährdung durch ausströmende Gase auftreten kann.

Ein Erlass aus dem Jahr 2010 zu Getränkeschankanlagen wird durch den neuen Erlass ersetzt. Dieser ist über die Homepage der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at abrufbar.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

5. Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes

Im Rahmen der Änderung des Tabakgesetzes erfolgt auch die Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes. Eine geringfügige Änderung gibt es bei der Berichtspflicht der Arbeitsinspektion. Ab 1. Mai 2018 sind die Organe der Arbeitsinspektion auch verpflichtet, festgestellte Verstöße gegen Rauchverbote nach dem Tabakgesetz der dafür zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Der Text der Änderung ([BGBl. I 101/2015](#)) ist über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts abrufbar.

6. Änderung des Emissionszertifikatgesetzes 2011

Eine Änderung des Emissionszertifikatgesetzes 2011 ([BGBl. I Nr. 107/2015](#)) dient vorwiegend der Umsetzung von EU-Vorgaben für den Emissionshandel im Luftfahrtbereich. Daneben gibt es auch einzelne Änderungen, die den Emissionshandel bei Anlagen betreffen.

Kernpunkt der Änderungen im Bereich der Luftfahrt ist, dass Emissionshandel bis Ende 2016 nicht für Drittstaatenflüge, sondern ausschließlich für innereuropäische Flüge aller Fluglinien gilt.

Klarstellungen zu den unabhängigen Prüfeinrichtungen betreffen sowohl den Emissionshandel im Luftfahrtbereich als auch für Anlagen. Bei Anlagen wird die Frist zur Rückgabe von Emissionszertifikaten von vier auf acht Wochen verlängert.

Weitere Änderungen betreffen Details zum Emissionshandel im Luftfahrtbereich.

Die Änderungen treten im Wesentlichen in Umsetzung von Unionsrecht rückwirkend ab 1. Jänner 2013 in Kraft.

7. Änderungen des Chemikalien- und des Biozidproduktegesetzes

Eine Novelle des Chemikaliengesetzes sowie eine kleinere Anpassung im Biozidproduktegesetz betreffen vor allem das Giftrecht ([BGBl. I Nr. 109/2015](#)). Sie sind besonders für Unternehmen relevant, die Gifte in Verkehr bringen oder verwenden.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wesentliche Änderungen sind:

- Neue Festlegung der Stoffe und Gemische, die unter die speziellen Vorschriften zum Umgang mit Giften fallen: Stoffe und Gemische mit der Einstufung „akute Toxizität“ Kategorie 1, 2 oder 3 sowie spezifische Zielorgan-Toxizität Kategorie 1 (Gefahrenhinweis H370 „Schädigt die Organe“). Bestimmte Gemische mit der Einstufung akute Toxizität Kategorie 3 fallen neu unter das Giftrecht. Produkte mit der Einstufung spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition gelten nicht mehr als Gifte. Insgesamt wird die Definition des Giftbegriffs klarer.
- Erleichterung im Bereich der Sachkunde. Die fachliche Qualifikation zum Umgang mit Giften und die Kenntnisse zur Ersten Hilfe sind nicht mehr zwingend durch dieselbe Person zu erfüllen.
- Beim Giftbezug für Betriebe bzw. alle selbstständigen berufsmäßigen Verwender gibt es nur mehr das Bescheinigungssystem.
- Die Giftbezugslizenzen und Giftbezugsbestätigungen, die nach der bisher geltenden Rechtslage ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer gültig.
- Für den Umgang mit giftigen Biozidprodukten gibt es künftig keine eigenen Regelungen mehr im Biozidproduktegesetz. Sie unterliegen nun auch dem giftrechtlichen Abschnitt des Chemikaliengesetzes.
- Für Pflanzenschutzmittel gelten ab 26. November 2015 spezielle Regelungen für die Sachkunde bei Verwendung und Verkauf. Mit diesem Zeitpunkt ist das Giftrecht des Chemikaliengesetzes auf Pflanzenschutzmittel nicht mehr anzuwenden.

Die Änderungen des Chemikaliengesetzes und des Biozidproduktegesetzes sind im Wesentlichen am 14. August 2015 in Kraft getreten. Sie sind wirksame Beiträge zur Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen und Behörden.

Nähere Informationen unter wko.at/ooe/service-umweltnews.

8. Industrieunfallverordnung 2015

Die Industrieunfallverordnung 2015 ([BGBl. II Nr. 229/2015](#)) enthält Ergänzungen zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, mit denen die sogenannte Seveso-III-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt wird. Sie gilt für gewerbliche Betriebsanlagen, die dem Industrieunfallrecht (Abschnitt 8a der GewO 1994) unterliegen.

Sie regelt den Inhalt von Sicherheitskonzepten, die für jeden Betrieb zu erstellen sind, der unter das Industrieunfallrecht fällt. Dieses Sicherheitskonzept ist auch umzusetzen. Für Betriebe der unteren Klasse ist dazu eine Dokumentation ausreichend, die den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls angepasst ist. Für Betriebe der oberen Klasse ist der Nachweis für die Umsetzung des Sicherheitskonzepts durch einen Sicherheitsbericht, einen internen Notfallplan sowie ein Sicherheitsmanagementsystem zu führen.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Die Verordnung legt auch die wesentlichen Bestandteile eines Sicherheitsberichts fest, nämlich:

- Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse
- Nachweis der Ermittlung der Gefahren von Industrieunfällen
- Beschreibung der Bereiche, die von einem Industrieunfall betroffen sein können
- Darstellung der Maßnahmen die zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen getroffen wurden
- Zusammenfassende Darstellung des internen Notfallplans
- Zusammenfassende Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems
- Eine Angabe darüber, dass der für die Durchführung des externen Notfallplans zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen übermittelt wurden

Die einzelnen Bestandteile des Sicherheitsberichts werden dann in der Verordnung noch näher beschrieben.

Schließlich enthält die Verordnung auch eine Definition meldepflichtiger Industrieunfälle. Solche Unfälle sind der Behörde unverzüglich zu melden.

Die Industrieunfallverordnung 2015 ist am 19. August 2015 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisher geltende Industrieunfallverordnung aus dem Jahr 2002 außer Kraft getreten.

Ausgabe 16 | 8.9.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Dienstnehmererfindungen - praxisgerechte Umsetzung Vorgehensweise, Vergütung, Tipps und Fallstricke

In dieser Informationsveranstaltung werden die Eckpunkte des Dienstnehmererfindungsrechts dargestellt. Zuerst wird darauf eingegangen, ob überhaupt eine (Dienstnehmer-) Erfindung vorliegt. Daran knüpft sich die Frage, wann und in welcher Höhe eine Vergütung fällig wird. Geklärt wird auch, wie die Erfindung an den Dienstgeber zu melden ist und wie bzw. innerhalb welcher Frist die Erfindung aufgegriffen werden muss. Zusätzlich erhalten Sie ergänzende Informationen zu patentfähigen Entwicklungsprojekten im Betrieb.

Inhalte:

- Wann liegt eine Dienstnehmererfindung vor?
- Wann ist die Vergütung fällig und in welcher Höhe?
- In welcher Form ist die Erfindung an den Dienstgeber zu melden und wie bzw. wann hat dieser die Erfindung aufzugreifen?
- Muss der Dienstgeber eine in Anspruch genommene Erfindung zum Patent anmelden bzw. nutzen?
- Dienstnehmererfindungsklausel im Arbeitsvertrag
- Steuervorteile bei Dienstnehmervergütungen
- Bedeutung einer Patentrecherche
- Sind Patentanmeldungen förderbar?

Referenten:

FH-Prof. Dr. Peter Burgstaller & DI (FH) Alexander Bürscher
Rechtsanwälte PROF. HINTERMAYR & PARTNER

DI Dr. Gerald Stöger
WKO Oberösterreich, TIM Technologie- und Innovations-Management

Termin/Ort:

Mo, 21.9.2015, 16.00 - 18.00 Uhr
WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,--/ Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Vortragsnummer: 13044w

Anmeldungen unter:

WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE

Wiener Str. 150

4021 Linz

T 05-7000-7057

E unternehmerakademie@wfi-ooe.at

Ausgabe 16 | 8.9.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Der Vertragsabschluss - Fallen für den Unternehmer Vertragsklauseln, AGB, Eigentumsvorbehalt & Co

Der Vertragsabschluss birgt zahlreiche Fallen für Unternehmer, die im worst case zur Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Vertrags führen können. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Vertragsformblättern oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Was gilt, wenn zwei Unternehmer jeweils auf ihre eigenen AGB verweisen und sich diese widersprechen? Müssen die AGB stets mitgeschickt werden oder reicht ein Hinweis auf die Homepage? Ist ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart, wenn er nur auf dem Lieferschein erwähnt ist? Was passiert wenn eine Vertragsklausel gröblich benachteiligend ist? Diese und weitere Fragen zum Thema Vertragsabschluss werden in dieser Info-Veranstaltung beantwortet.

Inhalte:

- Vertragsabschluss: Angebot und Annahme, Bindungswille
- Dissens
- Willensmängel (Irrtum, List, Drohung)
- Verkürzung über die Hälfte
- Sittenwidrigkeit
- Allgemeine Geschäftsbedingungen: überraschende und verbotene Klauseln, kollidierende AGB
- Besonderheiten beim Vertragsabschluss mit Konsumenten (B2C)
- Vertragsabschluss im Internet

Referentin:

RA Priv.-Doz. Mag. Dr. Henriette Duursma-Kepplinger LL.M., M.A.S., LL.M.
EDK Englmaier Duursma-Kepplinger Rechtsanwälte GmbH

Termine/Ort:

Do, 15.10.2015: 17.00 - 19.00 Uhr
WKO Steyr, Stelzhammerstr. 12, 4400 Steyr

Do, 29.10.2015: 17.00 - 19.00 Uhr
WIFI Linz, Wiener Str. 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag:

WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,-- / Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Vortragsnummer: 13045w

Anmeldungen unter:

WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE

Wiener Str. 150

4021 Linz

T 05-7000-7057

E unternehmerakademie@wfi-ooe.at